

Als allgemeine Sammlung im ganzen Reich wendet sie sich an jeden Deutschen. Sie wird zugleich der vielbeklagten Zersplitterung der Sammelstätigkeit auf ihrem Gebiet abhelfen.

Die Ludendorff-Spende wird verwaltet von den im Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge vereinigten Organisationen der deutschen Bundesstaaten. Die Spenden fließen grundsätzlich den Landesteilen zu, aus denen sie stammen.

Gewaltige Summen sind erforderlich. Kein Deutscher darf fehlen; jeder steure bei, soviel in seinen Kräften steht. Es handelt sich um nichts Geringeres als um die Wiedererstarbung und Erhaltung unserer Volkskraft nach den zahllosen Wunden, die der furchtbarste aller Kriege unserem Vaterlande geschlagen.

Berlin W 9, Bellevuestraße 8.

### Buchhändler-Lehranstalt zu Leipzig.

Die feierliche Entlassung der abgehenden Schüler findet nächsten Palmsonntag, den 24. März, pünktlich 11 Uhr vormittags im großen Saale des Deutschen Buchhändlerhauses statt (Eingang von der Hospitalstraße durch Portal II). Wir beehren uns, alle Gönner und Freunde, insbesondere die Lehrherren und die Angehörigen der Schüler sowie die früheren Schüler der Anstalt zu dieser Feier ergebenst einzuladen.

Der Schulausschuß.  
Herrmann Degener,  
Vorsitzender.

Der Lehrkörper.  
Prof. Dr. Frenzel,  
Direktor.

### Bekanntmachung.

Mit einer Übertreibung von 300 Mark hat Herr Friedrich Feddersen, Inhaber von V. Behr's Verlag in Berlin-Steglitz, die immerwährende Mitgliedschaft des Unterstützungs-Vereins erworben. Wir bringen dies mit herzlichem Danke zur allgemeinen Kenntnis.

Berlin, den 19. März 1918.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins  
Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.  
Dr. Georg Paetel. Edmund Mangelsdorf.  
Mag Schotte. Mag Pasche. Reinhold Vorstell.

### Zusammenlegung buchhändlerischer Betriebe.

Von Adelbert Kirsten-Leipzig.

Notwendigkeit und Nutzen der Zusammenlegung.

Auf der vorjährigen Versammlung der Kreis- und Ortsvereine in Goslar ist vom Vorsitzenden, Herrn Prager, die Aufmerksamkeit der Buchhändlerschaft erneut auf die Zusammenlegung buchhändlerischer Betriebe, die schon früher mit Vorteil für die Beteiligten vorgenommen worden sei, gelenkt worden. Aus diesem Hinweis darf wohl auf ein Mißverhältnis zwischen der Zahl der vorhandenen Buchhandlungen und ihrem wirklichen Bedürfnis und somit auf einen in volks- und privatwirtschaftlicher Beziehung ungesunden Zustand geschlossen werden. Es darf wohl auch unbedenklich angenommen werden, daß in der Zukunft noch mehr als in der Zeit vor dem Kriege eine Zusammenlegung buchhändlerischer Betriebe und damit eine Abnahme der Zahl der bestehenden Buchhandlungen erstrebenswert, ja notwendig sein wird. Die sich immer noch mehr verschärfende Papierknappheit hindert den Verlag an der Herausgabe neuer, ja selbst an der Neuauflage schon vorhandener Werke. Die Folge davon ist Lieferungsunmöglichkeit und immer fühlbarer werdender Mangel an Büchern, ferner die Unmöglichkeit für den Ladenbuchhändler, seine Lagerbestände aufzufüllen, um an die Kundschaft in gewünschter Weise verkaufen zu können. Zu rechnen ist andererseits mit der sicher zu erwartenden Tatsache, daß viele Bevölkerungsschichten später im Kauf buchhändlerischer Gegenstände zurückhaltender werden, vorerst wegen der immer drückender werdenden Teuerung, später aber auch aus dem Grunde, weil es dann wieder Gelegenheit zum Kauf anderer, das Leben angenehm machender Dinge gibt. Es sind also ein merkbarer Rückgang des Umsatzes im Buchhandel einerseits, Schmälerung der Einnahmen und des Einkommens

des Buchhändlers bei zu erwartender Steigerung der Ausgaben für Betrieb und Lebenshaltung andererseits zu erwarten.

Da nun eine Besserung dieser Verhältnisse für absehbare Zeit nicht anzunehmen ist, werden besonders weniger kapitalkräftige kleinere und mittlere Verlags- und Sortimentsgeschäfte in naher Zukunft vor der Frage stehen, ob sie ihre Geschäftsvertriebe allein und selbständig werden aufrechterhalten und fortsetzen können oder sie einstellen und schließen müssen. Wenn ein Geschäfts- oder Gewerbebetrieb die zu seiner ordnungsmäßigen Aufrechterhaltung und zur standesgemäßen Lebenshaltung des Besitzers und seiner Familie erforderlichen Ertragnisse nicht mehr bringt, sondern noch Zuschüsse aus dem Privatvermögen des Inhabers oder (wohl der häufigere Fall) die Aufnahme von Darlehen erfordert, dann ist seine Aufgabe als selbständiger Betrieb unbedingt geboten; eine Berechtigung darf solcher zum großen Teil auf Kosten anderer erfolgenden Selbständigkeit wohl kaum zuerkannt werden.

Der Entschluß zur Schließung des Geschäfts und somit zur Aufgabe der Unabhängigkeit und Selbständigkeit ist natürlich nicht leicht gefaßt. Das eigene Wohl, das Wohl und Wehe der Familie hängen davon ab, auch trennt man sich nur ungern von einer in zum Teil langen Jahren liebgekommenen Tätigkeit, von der Kundschaft, von alten Mitarbeitern und allen mit der Selbständigkeit und dem Geschäftsbetrieb erworbenen Errungenschaften und Annehmlichkeiten. Wirtschaftlicher Zusammenbruch oder doch freiwillige Schließung des Betriebes können vermieden und die Selbständigkeit erhalten werden, wenn die Inhaber von zwei oder mehreren solcher notleidenden Betriebe sich zu gemeinsamer Tätigkeit verbinden. Eine derartige Verschmelzung werden besonders die sich vereinigenden Buchhändler als eine Wohltat empfinden, sie dient aber auch dem Wohl des Gesamtbuchhandels und der allgemeinen Volkswirtschaft. Durch solche Zusammenlegungen werden die allgemeinen Geschäftskosten und Betriebsausgaben, wie Gehälter, Löhne, Miete für die Geschäftsräume, Beleuchtung, Heizung, Kommissionärspesen, Porto, Frachten, Kontorbedürfnisse u. a., bedeutend verringert. Sofern, was natürlich unbedingte Voraussetzung zu ersprießlicher gemeinsamer Arbeit ist, sich die Charaktere der ihre Vereinigung beabsichtigenden Kollegen harmonisch ergänzen, werden gemeinsames Handeln, vereinte Arbeit, das Aufhören des gegenseitigen Wettbewerbs und Überborteilenswollens für das neue Geschäft ungemein nützlich und förderlich sein und einen Aufschwung hervorrufen, wie er für einen Einzelbetrieb, zumal bei geringen Geldmitteln, nicht möglich ist.

Eine Vereinigung ist aber auch noch in anderer Beziehung für die Inhaber der Einzelgeschäfte oft recht wünschenswert. Sie liegt im Interesse des Fortbestandes ihrer Geschäfte und der Existenz ihrer Familien. Das Einzelgeschäft ruht im allgemeinen nur auf zwei Augen, eben denen des Besitzers. Schließen sich diese Augen, dann sind die Erben oft genötigt, das Geschäft möglichst schnell zu verkaufen, oft mit großer Einbuße. Doch nicht immer stellt sich ein zahlungsfähiger Käufer ein; fehlen dann die zu gedeihlicher Weiterführung erforderlichen Geldmittel und findet sich zudem nicht das für die Geschäftsführung geeignete Personal, dann bleibt nur die Auflösung des Geschäfts übrig. Das in das Geschäft gesteckte geistige und wirtschaftliche Kapital ist gewissermaßen umsonst ausgegeben. Der in jahrelanger Arbeit und Mühe erfolgte Aufbau des Geschäfts, der die